



über
Herrn Oberbürgermeister *27/9/2019*
Gert-Uwe Mende

über
Magistrat

und
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

an die AfD Stadtverordnetenfraktion

Der Magistrat

Dezernat für Finanzen, Schule
und Kultur

Stadtrat Axel Imholz

25. September 2019

Schriftliche Anfrage der AfD Stadtverordnetenfraktion Wiesbaden vom 02.09.2019, Nr. 146/2019 an den Magistrat gemäß § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, Vorlagen Nr.: 19-V-03-0013

Anfrage:

Nebentätigkeiten der Geschäftsführer städtischer Mehrheitsgesellschaften

1. Von wie vielen genehmigten Nebentätigkeiten durch Geschäftsführer städtischer Mehrgesellschaften hat der Magistrat derzeit Kenntnis?
2. Wie viele Geschäftsführer städtischer Mehrheitsgesellschaften üben mehr als eine genehmigte Tätigkeit aus?
3. Wie wird gewährleistet, dass der Zeitaufwand bzw. der prozentuale Anteil für genehmigte Nebentätigkeiten nicht mit der Geschäftsführertätigkeit in den städtischen Mehrheitsgesellschaften kollidiert und wie wird die Einhaltung eines bestimmten Maximalzeitaufwands (bspw. 5% für Nebentätigkeit) kontrolliert?

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1.

Der Magistrat hat von 9 genehmigten Nebentätigkeiten (ohne Ehrenamt) der Geschäftsführer der Mehrheitsgesellschaften Kenntnis.

Zu 2.

Ein Geschäftsführer übt mehr als eine genehmigte Tätigkeit aus.

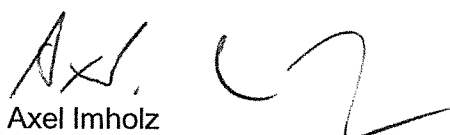
5. *Der Geschäftsführer darf im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen oder Gesellschaften von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile (Zahlungen, Vergünstigungen oder Wertgegenstände) fordern oder annehmen, wenn es sich dabei um einen unzulässigen Anreiz für eine für einen Dritten vorteilhafte Entscheidung oder eine Belohnung dafür handeln könnte. Hiervon ausgenommen sind Zuwendungen, die den üblichen Gepflogenheiten und einem sozial adäquaten Maß (z.B. der wechselseitigen Kontaktpflege) entsprechen, kein Interessenkonfliktpotential enthalten, den Ruf der Gesellschaft nicht in Frage stellen oder auch sonst die Interessen der Gesellschaft nicht negativ berühren. Der Geschäftsführer hat sich in diesem Zusammenhang stets so zu verhalten, dass sein Verhalten bei sachgerechter Betrachtung nicht falsch verstanden werden kann; im Zweifel hat die Annahme des Vorteils zu unterbleiben“.*

Der Magistrat bzw. der Gesellschafter hat - gemäß des Gesellschaftsvertrags den Zustimmungsvorbehalt zu Nebentätigkeiten von Geschäftsführern an den Aufsichtsrat delegiert. Somit ist der Aufsichtsrat das zuständige Organ, welches über die Nebentätigkeit der Geschäftsführung entscheiden kann. Der Zeitaufwand bzw. der prozentuale Anteil für genehmigte Nebentätigkeiten und der Umstand, dass die Nebentätigkeiten nicht mit der Geschäftsführertätigkeit in den städtischen Mehrheitsgesellschaften kollidiert, wird über die Vertragsregelung vom Aufsichtsrat entschieden und überwacht.

Von folgenden Gesellschaften liegen keine Rückmeldungen vor:

- GWI
- GWW/GeWeGe
- SEG
- EGM
- WIBAU
- WITCOM

Mit freundlichen Grüßen


Axel Imholz

Zu 3.

Der Beteiligungskodex der Landeshauptstadt Wiesbaden regelt unter der Teilziffer 4.5.11 „Nebentätigkeiten“, dass die Übernahme oder Ausübung einer auf Erwerb gerichteten Nebentätigkeit, einer freiberuflichen Tätigkeit oder eines Gewerbes, nur mit schriftlicher Zustimmung des Aufsichtsratsgremiums gestattet sein sollte.

Außerdem regelt der Muster-Geschäftsführeranstellungsvertrag (Beteiligungshandbuch Kapitel R) unter § 9 die Thematik „Nebentätigkeit und Interessenkollision“. Die Regelung lautet wie folgt:

**„§ 9
Nebentätigkeit und Interessenkollision**

1. *Der Geschäftsführer verpflichtet sich, seine ganze Arbeitskraft in den Dienst der Gesellschaft zu stellen. Er ist in der Bestimmung seiner Arbeitszeit frei, hat jedoch jederzeit, soweit dies das Wohl der Gesellschaft erfordert, zu ihrer Verfügung zu stehen und ihre Interessen wahrzunehmen. Die Übernahme einer auf Erwerb gerichteten Nebentätigkeit ist daher nur mit schriftlicher Zustimmung des Aufsichtsrates gestattet. Das Gleiche gilt für die Übernahme von Aufsichtsrats- und ähnlichen Mandaten.*

In diesem Rahmen ist er auf Beschluss des Aufsichtsrates auch verpflichtet und mit dessen schriftlicher Genehmigung berechtigt, Nebentätigkeiten oder Ehrenämter im Interessenbereich der Gesellschaft, vor allem in der Leitung von mit der Gesellschaft oder ihren Gesellschaftern verbundenen Unternehmen zu übernehmen.

Die im Zusammenhang mit diesem Anstellungsvertrag übernommenen Nebentätigkeiten und Ehrenämter sind bei Beendigung dieses Anstellungsvertrages unverzüglich ebenfalls zu beenden.

2. *Die Übernahme von öffentlichen oder privaten Ehrenämtern ist gestattet, wenn die Interessen der Gesellschaft hiervon nicht beeinträchtigt werden. Diese ehrenamtlichen Nebentätigkeiten und deren Umfang sind im Einzelfall vor Beginn mit dem Aufsichtsrat abzustimmen. In der Anlage 1 zu diesem Vertrag sind die bei Vertragsbeginn ausgeübten Ämter aufgeführt. Die Gesellschaft stimmt deren weiterer Ausübung zu.*
3. *Der Geschäftsführer unterrichtet den Aufsichtsrat einmal im Jahr über seine Nebentätigkeiten und Ehrenämter schriftlich. Im Übrigen ist es dem Geschäftsführer ohne vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden nicht gestattet, anderweitig gegen Entgelt angestellt oder freiberuflich tätig zu sein, ein Gewerbe auszuüben oder sich mittelbar oder unmittelbar an einem anderen Geschäftsunternehmen zu beteiligen. Dies gilt nicht für Vermögensanlagen, die außerhalb des Interessenbereiches der Stadt Wiesbaden liegen. Wissenschaftliche und publizistische Tätigkeiten sind dem Geschäftsführer gestattet. Darüber hinaus kann der Geschäftsführer die Zustimmung zu einer Nebentätigkeit verlangen, wenn hierdurch die Interessen der Stadt Wiesbaden oder der Gesellschaft nicht berührt werden.*
4. *Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten und Ehrenämtern hat der Geschäftsführer stets dafür Sorge zu tragen, dass die Interessen und das Ansehen der Gesellschaft und der Stadt Wiesbaden nicht negativ beeinträchtigt werden.*